

VEREINSSATZUNG

- in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14.03.2016 -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen:

„Kinder in Not Osnabrück e.V.“

und hat den Sitz in Osnabrück. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern in Armut zwecks Erreichung besserer Startpositionen im Bildungsbereich im Raum Osnabrück unter Einbeziehung der Kinder, die auch außerhalb der Stadt Osnabrück oder des Landkreises Osnabrück leben, jedoch in Osnabrück die Schule besuchen oder umgekehrt in Osnabrück leben und in angrenzenden Orten außerhalb von Stadt oder Landkreis Osnabrück die Schule oder ein Studienkolleg zum Erreichen des Hochschulabschlusses besuchen.

Wissenschaftliche Feststellungen im Rahmen auch der PISA-Studie haben ergeben, dass Kinder aus Familien, die in Armut leben, ungleich schwerere Voraussetzungen haben und von einem niedrigeren Bildungsniveau aus in das Schulleben starten. Oft fehlen sogar die finanziellen Mittel, um mit Tornister, Schulheften, Büchern, etc. die Grundlagen zu schaffen.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammeln und Weiterleiten von Geld an gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke, nämlich

- Förderung von Kindern gemäß § 2 Abs. 2 in Armut durch Übernahme von Sachkosten für die schulische Bildung, die Vorschulbildung in Kindergärten und damit Förderung der allgemeinen besseren Bildung,

- Förderung und Zusammenarbeit im Bereich der Bildung von armen Kindern, insbesondere der Grundbildung, in Form von Zurverfügungstellung von Lernhilfen, Lernmaterialien, Nachhilfeunterricht,

- Förderung der öffentlichen Bildung und Ausbildung von Kindern aus armen Familien durch Informationen, Ausstellungen und Vorträge,

- Hilfe zur Selbsthilfe von Familien in Not.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste in der Aufgabe des Vereins erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit einer Frist von drei Monaten kann zum Ende eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Betroffene vorher anzuhören.

Mit dem Ausscheidung erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden ausgebracht durch freiwillige Zuwendungen in Form von Geldbeiträgen oder Sachspenden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit 14-tägiger Frist schriftlich einzuberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Erlass von Richtlinien über die zu gewährende Hilfe,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung der Vorstandes,
- die Wahl der beiden Kassenprüfer für jeweils 3 Jahre,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschuss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach § 7 dieser Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Mit einfacher Mehrheit kann schriftlich oder geheim Abstimmung verlangt werden. Bei Wahlen reicht hierfür das entsprechende Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden, ersatzweise von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart/Schriftwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/Schriftwart. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Vorsitzender oder Stellvertreter sind jeweils mit dem Schriftwart gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten, Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung und zur Vorstandssitzung ein und leitet diese.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln im Sinne der Satzung. Dazu findet einmal pro Quartal eine Vorstandssitzung statt.

§ 11 Kassenwesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Hinderungsfall der Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber dem Vorstand und den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 Mitglieder anwesend sind und 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliedschaft einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf Zahl der Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- zu 50 % an das Diakonische Werk Osnabrück, Arndtstr. 49, Osnabrück,
- und zu 50 % an den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Johannisstr. 91, Osnabrück

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Osnabrück, den 14.03.2016